

**Auskünfte nach den Transparenzvorschriften
(§ 17 Satz 1 Korruptionsbekämpfungsgesetz)***

Stand: 22. Dezember 2008

Karl-Josef Laumann

Bereich	Nr.	Organisation	Funktion
Ausgeübter Beruf (§ 17 Satz 1 Ziff. 1 KorruptionsbG)	1.1	Mitglied der Landesregierung	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Beraterverträge (§ 17 Satz 1 Ziff. 1 KorruptionsbG)	1.2	./.	
Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes (§ 17 Satz 1 Ziff. 2 KorruptionsbG)	2.1	./.	
Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabebereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen (§ 17 Satz 1 Ziff. 3 KorruptionsbG)	3.1	Bundesrat (Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GG) Krankenhausbetriebsgesellschaft Bad Oeynhausen mbH	Mitglied Mitglied der Gesellschafterversammlung
Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen (§ 17 Satz 1 Ziff. 4 KorruptionsbG)	4.1	./.	
Funktionen in Vereinen und vergleichbaren Gremien (§ 17 Satz 1 Ziff. 5 KorruptionsbG)	5.1	CDU Bundesverband	Mitglied des Präsidiums
	5.2	CDA Bundesverband	Vorsitzender
	5.3	CDU Bezirk Münsterland	Vorsitzender
	5.4	CDU Kreis Steinfurt	Vorsitzender
	5.5	Katholische –Arbeitnehmer-Bewegung KAB Nord Münsterland	Vorsitzender
	5.6	Stiftung Industriedenkmalpflege und Geschichtskultur	Mitglied des Kuratoriums
	5.7	Deutsche AIDS-Stiftung	Mitglied des Stiftungsrates
	5.8	NRW-Stiftung zur Förderung der Leprahilfe u.d. DAHW Deutsche Lepra- und Tuberkulosehilfe e.V.	Mitglied des Vorstandes
	5.9	August-Schmidt-Stiftung	Mitglied des Kuratoriums

§ 17 KorruptionsbG lautet:

§ 17 Veröffentlichungspflicht

Die Mitglieder nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 geben gegenüber der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten, die Mitglieder nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 geben gegenüber der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten, Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamte und Leiterinnen oder Leiter von sonstigen der Aufsicht des Landes unterstellten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts geben gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Aufsichtsbehörde und die Mitglieder nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung schriftlich Auskunft über:

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.